

# Jugendordnung TTV Zell u. A. e. V.



# TTV Zell

Gemäß § 14 der Satzung des TTV Zell u. A. e. V. gibt sich die Jugend folgende Jugendordnung (JO):

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Vereins.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.

Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Tischtennis zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert sowie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Sie vertritt die spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss.

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zell u. A..

Die Jugendvollversammlung findet spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des Gesamtvereins statt.

Die Jugendvollversammlung ist zuständig für:

- Bericht des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- dem 1. Jugendwart, wobei das 18. Lebensjahr vollendet sein muss
- dem 2. Jugendwart, wobei das 18. Lebensjahr vollendet sein muss
- dem Jugendsprecher, wobei das 14. Lebensjahr vollendet sein muss und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf
- weiteren Mitarbeitern bei Bedarf
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Anträge zur Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden. Sie sind mindestens 1 Woche vorher bei dem Jugendleiter schriftlich einzureichen.

- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder  $\frac{1}{4}$  der jugendlichen Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

## **§ 5 Jugendausschuss**

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Punkt 1 dieser Jugendordnung, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Der 1. und 2. Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Der Vereinsjugendsprecher ist stimmberechtigtes Mitglied im Jugendausschuss.

Die beiden Jugendwarte vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen, insbesondere:

- Leitung der Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird
- laufende Berichterstattung der Jugendarbeit gegenüber dem Vorstand
- Organisation, Durchführung und Dokumentation der Jugendvollversammlung

Wesentliche Aufgaben des Jugendausschusses:

- Aufstellung und Beschlussfassung des Jugendhaushaltsplans, dieser beinhaltet die Planung und die Organisation der ihr zufließenden Mittel
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsrat bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.